



# Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.10.1992,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 685-1/92

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES  
IM PARLAMENT

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N  
=====

86	92
Datum: 7. OKT. 1992	
7. Okt. 1992 Neu	

*Dr. Jausobryn*

Betr.: GZ. 39.004/15-III/10/92 vom 22. Juli 1992  
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz;

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tier-  
ärztegesetz geändert wird.  
S T E L L U N G N A H M E

-----  
Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt  
oben erwähnte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

*Richard Elhenicky*  
(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlagen erwähnt  
-----



## Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.10.1992,  
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 685-1/92

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Gruppe III/A - Veterinärabteilung

Radetzkystraße 2  
1031 W I E N  
=====

Betr.: GZ 39.004/15-III/10/92 vom 22. Juli 1992  
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tierärzte-  
gesetz geändert wird. / S T E L L U N G N A H M E

---

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs dankt für die Übermittlung oberwähnten Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, daß sie die Intentionen dieses gemeinsam mit der Standesvertretung der Tierärzte erarbeiteten Entwurfes grundsätzlich teilt.

Im einzelnen ist folgendes anzumerken:

zu Art. I Z. 1 u. 2:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs spricht sich gegen die Einführung dieser Bestimmung in der gegenständlichen Novelle aus. Der zu gewärtigende Beitritt Österreichs zum EWR setzt neben einer Fülle möglicher Maßnahmen für die Niederlassung und Dienstleistungserbringung von Tierärzten aus dem EWR in Österreich nicht nur den Wegfall der österr. Staatsbürgerschaft voraus, sondern auch den Wegfall der Ausschließlichkeit eines in Wien erworbenen veterinärmedizinisch-akademischen Grades. Die Bundeskammer verschließt sich nicht der Notwendigkeit der hier zu treffenden Maßnahmen, spricht sich jedoch nachdrücklich für ein eigenes "EWR-Tierärzterecht-Anpassungsgesetz" aus, in dem alle erforderlichen Maßnahmen in übersichtlicher Weise getroffen werden können. Als Vorbild hiezu möge z.B. der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem europäischen Wirt-

- 2 -

schaftsraum dienen.

zu Art. I Z. 3 (§ 14 c Abs. 3):

Statt "der Kommissionen und Senate" müßte es richtig lauten: "der Kommission und der Senate".

zu Art. I Z. 3 (§ 14 e Abs. 2):

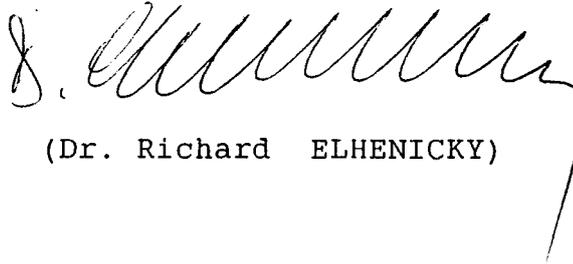
Hier müßte es statt "Kommission" richtigerweise jeweils "Senates" heißen.

zu Art. II Abs. 3:

Diese Übergangsbestimmung führt zu einer Zweigleisigkeit, bei der grundsätzlich möglichen und auch in der EG vorgesehenen "de facto-Anerkennung" von Spezialisten. Einerseits kann die Hauptversammlung gem. § 14 c Abs.1 "sonstige anerkannte Spezialisten" sofort zu Prüfern ernennen. Andererseits kann die Hauptversammlung anderen, in Expertenkreisen bereits als fachkundige Spezialisten anerkannten Tierärzten die Prüfung und den Abschluß einer fachspezifisch-praktischen, theoretischen und wissenschaftlichen Weiterbildung erlassen, bedarf dazu jedoch eines formgebundenen Antrages und eines Beschlusses des zuständigen Senates. Diese Zweigleisigkeit sollte vermieden werden, weshalb angeregt wird, die de facto-Anerkennung bis längstens ein Jahr nach Schaffung des Fachgebietes durch die Hauptversammlung gem. § 36 Abs.7 Z.9 über Antrag der Hauptversammlung anheimzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates im Parlament zugeleitet.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:



(Dr. Richard ELHENICKY)